

Verkündet
am 6. Februar 1958
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Ernst S. [REDACTED] in H. [REDACTED], L. [REDACTED] str. [REDACTED],
Inhaber: Ernst S. [REDACTED], W. [REDACTED], W. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Sofie Si. [REDACTED] geb. R. [REDACTED], Witwe des Architekten
August Si. [REDACTED], in H. [REDACTED], B. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Scheffler, Rietschel, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 11. Februar 1957 wird zurückgewiesen mit der
Maßgabe, daß die Klage wegen eines weiteren Betra-
ges von 20,- DM nebst Zinsen abgewiesen wird und
die Beklagte nur 9.567,58 DM nebst 4 % Zinsen seit
dem 25. April 1952 zu zahlen hat.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die N [REDACTED] W [REDACTED] V [REDACTED] Treuhandgesellschaft mbH. in H [REDACTED] (weiterhin: Treuhand) verhandelte im Jahre 1951 mit dem in einer Zweigniederlassung der Beklagten in H [REDACTED] tätigen Baukaufmann B [REDACTED] wegen der Übernahme von Bauarbeiten in einer Siedlung von Hirnverletzten und Schwerkriegsbeschädigten in H [REDACTED]. Als Bevollmächtigte der Bauherren erteilte die Treuhand mit dem an die Zweigniederlassung der Beklagten gerichteten Schreiben vom 6. September 1951 dieser unter Bezugnahme auf ihr Angebot vom selben Tage den Auftrag, die Maurer-, Beton- und Putzarbeiten für 9 Doppelhäuser durchzuführen. In einem ebenfalls am 6. September 1951 von der Treuhand, B [REDACTED] und dem Bauunternehmer He [REDACTED] abgeschlossenen schriftlichen Zusatzvertrag erklärten diese, sie seien darüber einig, daß die Beklagte den ihr erteilten Bauauftrag in Arbeitsgemeinschaft mit der Firma He [REDACTED] ausführe. In diesem Zusatzvertrag erklärten die Vertragsschließenden ferner, darüber einig zu sein, daß der vereinbarte Pauschalpreis von 13.350,- DM je Doppelhaus unter der Grenze des Vertretbaren liege, es solle deshalb nach einer Woche untersucht werden, ob die Gesamtkalkulation des Bauvorhabens eine Erhöhung bis zu 13.700,- DM je Doppelhaus zulasse. Zu einer Vereinbarung über eine höhere Vergütung ist es jedoch nicht gekommen.

Am 18. Oktober und 15. November 1951 wurden zwei Zusatzvereinbarungen über weitere Arbeiten zwischen der Treuhand und Boeck - von diesem namens der Beklagten - getroffen.

Mit der Herstellung der Bauten wurde alsbald begonnen. Im Dezember 1951 wurde die Arbeit eingestellt und ein anderer Unternehmer damit beauftragt, die Häuser fer-

tigzustellen. Bis zur Einstellung der Arbeiten hatte die Treuhand 111.474,89 DM an die Zweigniederlassung der Beklagten gezahlt.

Der frühere Kläger August Si [REDACTED], der Erblasser der jetzigen Klägerin und Teilhaber einer Architektengemeinschaft Brüder Si [REDACTED], die bei dem Bauvorhaben in V [REDACTED] für die Treuhand tätig gewesen war, hat gegen die Beklagte auf Zahlung von 10.000,42 DM nebst Zinsen geklagt. Zur Begründung des Anspruchs hat er behauptet, durch ein Versehen des Architektenbüros seien Arbeiten bezahlt worden, die zur Zeit der Arbeitseinstellung noch nicht ausgeführt gewesen seien. Auch seien die ausgeführten Arbeiten mangelhaft gewesen, die Mängel hätten durch einen anderen Bauunternehmer beseitigt werden müssen. Die Treuhand habe als Vertreterin der Bauherren die sich hieraus ergebenden Ansprüche an die Architektengemeinschaft Brüder Si [REDACTED] abgetreten. Bei Auseinandersetzung der Architektengemeinschaft durch Vertrag vom 30. September 1952 seien ihm, August Si [REDACTED], die Ansprüche übertragen worden.

Die Beklagte behauptet, die Treuhand habe keine Vollmacht gehabt, die angeblichen Ansprüche der Bauherren abzutreten. Sie bestreitet auch, daß die Ansprüche bei der Auseinandersetzung dem August Si [REDACTED] zugewiesen worden seien.

Weiter macht die Beklagte geltend, ein Bauvertrag mit ihr sei nicht zustande gekommen. B [REDACTED] habe keine Vollmacht zum Abschluß des Vertrages mit der Treuhand, erst recht nicht zu einem Abschluß zu Unterpreisen gehabt. Er sei auch nicht Leiter ihrer Zweigstelle gewesen, er habe den Namen der Beklagten mißbraucht. Die Treuhand habe das Fehlen der Vollmacht B [REDACTED]s gekannt.



Das Landgericht hat unter Abweisung der weitergehenden Klage die Beklagte zur Zahlung von 9.587,58 DM nebst Zinsen verurteilt. Im zweiten Rechtszug ist der frühere Kläger August Si [REDACTED] verstorben und die jetzige Klägerin als seine Erbin in den Rechtsstreit eingetreten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Befugnis der Klägerin, den eingeklagten Anspruch geltend zu machen, ohne Rechtsverstoß bejaht.

Es ist unstreitig, daß die Klägerin die alleinige Erbin ihres verstorbenen Ehemannes August Si [REDACTED] ist. Die Beklagte hat auch die Feststellung des Berufungsgerichts nicht angegriffen, daß die Treuhand den mit der Klage geltend gemachten Anspruch an die Brüder Si [REDACTED] abgetreten hat und im Zeitpunkt der Abtretung kraft der ihr von den Bauherren erteilten Vollmacht über den Anspruch verfügen konnte.

Wohl aber wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Klageforderung sei bei der Auseinandersetzung zwischen August Si [REDACTED] und den Erben seiner beiden verstorbenen Brüder durch den Vertrag vom 30. September 1952 dem August Si [REDACTED] allein überlassen

worden. Sie macht geltend, das Berufungsgericht habe den § 3 dieses Vertrages übersehen. Diese Bestimmung spricht davon, daß mit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs der V[REDACTED]er Siedler zu rechnen sei und daß an den hieraus entstehenden Verbindlichkeiten und an Honoraren, die eventuell aus den die Siedlung V[REDACTED] betreffenden Aufträgen noch eingehen würden, August Siebrecht und die Witwe des Karl Si[REDACTED] zu je 50 % beteiligt sein sollten. Aus dieser Bestimmung müsse, so meint die Revision, gefolgert werden, daß auch der hier gegen die Beklagte erhobene, auf Mängel der V[REDACTED]er Bauarbeiten und Überbezahlung dieser Arbeiten gestützte Anspruch dem August Si[REDACTED] und der Witwe Karl Si[REDACTED] je zu 1/2 zustehen sollte.

Es spricht nichts dafür, daß die Bestimmung des § 3 dem Berufungsgericht entgangen sein sollte. Sie nötigt nicht zu der von der Revision gezogenen Folgerung, daß die Klageforderung August Si[REDACTED] nur zur Hälfte zugestanden habe. Vielmehr durfte das Berufungsgericht aus dem übrigen Inhalt des Auseinandersetzungsvertrages und dem Umstand, daß die Forderung bei Abschluß dieses Vertrages schon von August Si[REDACTED] allein eingeklagt war, folgern, daß die an dem Auseinandersetzungsvertrag Beteiligten mit Rücksicht auf den bereits schwebenden Prozeß darüber einig waren, August Si[REDACTED] solle weiterhin allein berechtigt sein, diese Forderung geltend zu machen. Für diese Auffassung des Berufungsgerichts spricht vor allem § 2 des Auseinandersetzungsvertrages. Danach sind die Vertragsschließenden davon ausgegangen, daß dem August Si[REDACTED] die Anteile seiner verstorbenen Brüder am Gesellschaftsvermögen zugewachsen seien und daß er nach § 3 des Vertrages auch bei der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs der V[REDACTED]er Bauherren allein be-

klagte Partei sein sollte. Diese Bestimmungen zeigen, daß die Beteiligten dem August Si [REDACTED] jedenfalls nach außen die Stellung des alleinigen Gläubigers von das Bauvorhaben V [REDACTED] betreffenden Forderungen einräumen wollten. Ob er nach dem Auseinandersetzungsvertrag im Innenverhältnis verpflichtet ist, die Witwe seines Bruders Karl am Erlös der Forderung - der im übrigen nach dem Inhalt des zwischen Si [REDACTED], der Treuhand und der A [REDACTED] Versicherungs AG im März 1952 getroffenen Vereinbarung zum größten Teil an die A [REDACTED] abzuführen sein dürfte - zu beteiligen, kann auf sich beruhen; eine solche Verpflichtung schmälert nicht sein Recht, die Forderung allein einzuziehen.

II. Von der Urteilssumme von 9 587,58 DM entfallen nach Seite 16 des Berufungsurteils 6.749,40 DM auf den Anspruch auf Ersatz der durch Beseitigung von Mängeln der Bauten in V [REDACTED] entstandenen Kosten; der Rest von 2.838,18 DM ist als Bereicherungsanspruch zuerkannt worden, weil dieser Betrag irrtümlich gezahlt worden sei. Unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten kann die Beklagte nur verurteilt werden, wenn sie für Boeck als ihren Vertreter eintreten muß. Denn nur dann kann sie wegen der Mängel der Arbeiten aus dem von B [REDACTED] abgeschlossenen Bauvertrag in Anspruch genommen werden; und nur dann sind auch die von der Treuhand an B [REDACTED] gezahlten Gelder in das Vermögen der Beklagten gelangt und können sie grundlos bereichert haben.

III. Das Berufungsgericht ist nach eingehender Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß B [REDACTED] sowohl zum Abschluß des Bauvertrages als auch zum Empfang der darauf von der Treuhand gezahlten Vergütungen bevollmächtigt war. Gegen diese Feststellung erhebt die Revision mehrere Rügen, die jedoch nicht durchgreifen.

1) Das Berufungsgericht führt für seine Auffassung, B. habe Vollmacht gehabt, neben zahlreichen anderen Einzelumständen zwei Vollmachtsurkunden an, die der Inhaber der Beklagten unterschrieben und der N. Bank für Arbeit und Wirtschaft, die die Bauarbeiten vorfinanzierte, übersandt hat. In der einen Urkunde vom 5. September 1951 heißt es, daß B. den Betrieb in H. in voller Verantwortung leite und mit allen Vollmachten sowie Zeichnungs-, Verhandlungs- und Quittungsberechtigung ausgestattet sei. Nach dem zweiten, vom 6. September 1951 datierten Schreiben leitet B. den kaufmännischen Teil der Zweigniederlassung H. und ist "berechtigt, bei der Bank von einem Bau- und Kreditkonto des Bauvorhabens für Kriegsverletzte Zahlungen abzuheben und Überweisungen vorzunehmen, die lediglich für dieses Bauvorhaben gelten und bestimmt sind". Zusammen mit dieser Vollmacht vom 6. September 1951 hatte der Inhaber der Beklagten an die Bank ein drittes, ebenfalls vom 6. September 1951 datiertes, mit einem Stempel "Baumeister. Sc.", aber nicht mit einer Unterschrift versehenes Schreiben gesandt. In diesem bemerkte er, er stelle seinen Kreditantrag nur unter der Voraussetzung, daß er persönlich auf Grund seiner in Wilhelmshaven aufgestellten Kalkulationen den Bauauftrag zu angemessenen Preisen und günstigen Zahlungsbedingungen erhalte und annehme; er werde Nachricht geben, falls ein persönlicher Vertrag zustande kommen sollte; erst dann werde B. den kaufmännischen Teil der Zweigniederlassung in H. ausführen, bisher stehe B. "in keinerlei Vertragsverhältnis" zu ihm, "sondern lediglich frei schaffend gegen Provision von Fall zu Fall". Zu diesem Schreiben bemerkt das Berufungsgericht, es habe

allerdings einen "wesentlich eingeschränkteren Inhalt" als die beiden anderen Schreiben; es müsse aber, weil nicht mit Unterschrift versehen, als nicht maßgeblich betrachtet werden; es zeige wohl, wie unklar und schwankend der Inhaber der Beklagten damals in seiner Haltung gewesen sei.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht dem Schreiben ohne Unterschrift keine Bedeutung beilegt. Sie will das Schreiben als Widerruf der Vollmacht gewürdigt wissen. Mindestens hätte der Empfänger eines Schreibens mit solchem Inhalt den Dingen nachgehen und bei dem Inhaber der Beklagten Rückfrage halten müssen.

Die Revision beachtet nicht genügend, daß die beiden der Bank übersandten Schreiben, welche die Unterschrift des Inhabers der Beklagten tragen, nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht etwa die B. zum Vertragsschluß mit der Treuhand erteilte Vollmacht verkörpern. Vielmehr ist das Berufungsgericht, wie aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe folgt, der Auffassung, daß die Vollmacht zum Abschluß mit der Treuhand schon vorher durch Erklärung gegenüber B. erteilt worden ist; an B. oder die Treuhand wäre deshalb auch ein Widerruf zu richten gewesen (§§ 168 Satz 3, 167 Abs. 1 BGB). Bei den Schreiben vom 5. und 6. September 1951 handelt es sich nur um die Bevollmächtigung B. gegenüber der Bank; aus diesen Urkunden und zahlreichen weiteren Umständen hat das Berufungsgericht geschlossen, daß dem B. auch Vollmacht zum Vertragsschluß mit der Treuhand erteilt worden ist. Wenn es im Rahmen dieser tatsächlichen Würdigung dem Schreiben ohne Unterschrift weniger Beweiswert beilegt als den unterschriebenen Urkunden, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden.

Im übrigen hat das Berufungsgericht festgestellt, daß, wenn ursprünglich eine Vollmacht nicht vorgelegen haben sollte, der Inhaber der Beklagten durch sein späteres Verhalten die Übernahme des Bauauftrages durch E. [REDACTED] genehmigt hat. Schon deshalb kommt es auf den Inhalt des Schreibens ohne Unterschrift nicht entscheidend an.

Ob die Unstimmigkeiten zwischen dem Inhalt des nicht unterschriebenen Schreibens und den Vollmachtsurkunden den Empfänger der drei Schreiben zur Rückfrage verpflichteten und er ohne solche nicht vom Bestehen der Vollmacht ausgehen durfte, kann auf sich beruhen. Empfängerin der Schreiben war die Bank, nicht die Treuhand, und nur wenn diese das Schreiben ohne Unterschrift gekannt hätte, könnten sich Folgerungen für den Bauvertrag ergeben. Kenntnis der Treuhand ist nicht festgestellt. Die in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe untersuchen müssen, ob die Bank, was sehr nahe liege, der Treuhand alle drei Schreiben vorgelegt habe, ist nicht begründet. Es war Sache der Beklagten, dafür Beweis anzutreten. Das Berufungsgericht hat auch nicht § 139 ZPO verletzt, wenn es diesen Beweisantritt nicht angeregt hat.

2) Die Revision rügt, daß die Aussagen der Zeugen W. [REDACTED] und H. [REDACTED] vom Berufungsgericht nicht beachtet worden seien.

Das Berufungsurteil enthält eine umfangreiche Beweiswürdigung; sie befaßt sich auch mit den Umständen, die gegen eine Bevollmächtigung B. [REDACTED] zu sprechen scheinen, zum Beispiel mit den Zeugenaussagen, nach denen der Inhaber der Beklagten sich gegen eine Beteiligung an dem Bauvorhaben V. [REDACTED] ausgesprochen haben soll. Bei dieser Würdigung brauchte das Berufungsgericht nicht auf jede Zeugenaussage

einzugehen; wenn das Urteil die Zeugen W. und H. nicht erwähnt, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß das Berufungsgericht ihre Aussagen bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt habe.

3) Das Berufungsgericht wertet auch die Schreiben des Inhabers der Beklagten vom 24. Januar und 6. Februar 1952 an die Brüder S. und vom 12. Februar 1952 an die Treuhand als Anzeichen dafür, daß der Beklagte B. zum Abschluß des Bauvertrages bevollmächtigt oder aber wenigstens den Abschluß nachher genehmigt habe. In diesen Schreiben erklärt der Inhaber der Beklagten, er habe sich nie geweigert, die Arbeiten zu Ende zu führen und etwa vorhandene Mängel zu beseitigen, und die Arbeiten hätten nur deshalb nicht weitergeführt werden können, weil Zahlungen der Treuhand ausgeblieben seien.

Die Beklagte wendet gegen die Würdigung des Berufungsgerichts ein, das Berufungsgericht habe ihren Vortrag außer acht gelassen, daß die Schreiben selbständige Vertragsangebote auf Beseitigung von Mängeln gegen Vergütung enthielten. Jedoch können die Schreiben nur in dem vom Berufungsgericht angegebenen Sinne verstanden werden; sie sprechen nicht im geringsten dafür, daß nach der Auffassung des Inhabers der Beklagten ein Bauvertrag nicht zustande gekommen sei und er erst jetzt einen auf die Beseitigung von Mängeln beschränkten Vertrag schließen wolle. Das Berufungsgericht brauchte die offensichtlich unrichtige Deutung, die die Beklagte im Rechtsstreit den Schreiben zu geben versucht, nicht ausdrücklich zurückzuweisen.

IV. Das Berufungsgericht erörtert, ob die Beklagte an den Vertrag nicht gebunden sei, weil die Treuhand gewußt habe, daß B. die Bauarbeiten gegen eine niedrige, für die Beklagte unvorteilhafte Vergütung übernommen habe.

Es verneint zunächst in tatsächlicher Würdigung ein arglistiges Zusammenwirken zwischen B[REDACTED] und der Treuhand. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Revision macht zwar geltend, die Beklagte habe dargelegt, B[REDACTED] sei mit der Treuhand in eine unsaubere geschäftliche Verbindung getreten und habe mit ihr schließlich nur noch vertrauliche Verhandlungen geführt; diesen Vortrag habe das Berufungsgericht außer acht gelassen. An Einzeltatsachen für diese allgemein gehaltene Behauptung vermag die Beklagte nichts weiter anzuführen als den Umstand, daß B[REDACTED] an die Treuhand ein Schreiben vom 12. September 1951 mit dem Vermerk "vertraulich" gerichtet hat. Inwiefern aus dieser Tatsache auf ein arglistiges Zusammenwirken B[REDACTED]s mit der Treuhand geschlossen werden könnte, ist nicht ersichtlich; auch der Inhalt des Schreibens ergibt dafür nichts.

Das Berufungsgericht führt sodann aus, eine Vertragspartei, die mit einem Bevollmächtigten des Vertragsgegners abschließe, könne außer bei arglistigem Zusammenwirken "vielleicht auch schon dann" keine Rechte aus dem Vertrag herleiten, wenn eine sehr krasse Schädigung des Vollmachtgebers durch seinen Vertreter in Betracht komme und der Gegner dies erkannt habe. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob dem Vertragsgegner bei ihm bekanntem oder erkennbarem Mißbrauch der Vollmacht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag immer nur dann zu versagen ist, wenn objektiv eine "sehr krasse Schädigung" des Vollmachtgebers eintritt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sollen nur besagen, daß die Nachteile, die der von B[REDACTED] abgeschlossene Vertrag der Beklagten brachte, nicht so schwerwiegend waren, daß sie bei der Treuhand den Verdacht erregen mußten, B[REDACTED] verstoße gegen Weisungen des Inhabers der Beklagten. Das folgt aus dem diese Erörterung

abschließenden Satz des Berufungsurteils, die Treuhand habe davon ausgehen können, daß die Beklagte an dem Vertrag, der ihr wirtschaftlich keine unmittelbaren Vorteile gebracht habe, interessiert gewesen sei, weil sie in Hannover ins Geschäft habe kommen wollen. Diese für die Entscheidung des Berufungsgerichts maßgebliche Erwägung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Risiko eines Mißbrauchs der Vollmacht trägt grundsätzlich der Vollmachtgeber (RG HRR 1929 Nr. 84); geschützt wird er nur, wenn der Bevollmächtigte von seiner Vertretungsmacht in ersichtlich verdächtiger Weise Gebrauch macht, die beim Vertragsgegner begründete Zweifel erwecken muß, ob ein Treueverstoß des Vertreters gegenüber seinem Vollmachtgeber vorliegt (RG in JW 1931, 2229 und HRR 1933 Nr. 992). Das Berufungsgericht hat verneint, daß diese Voraussetzungen hier vorliegen; seine Entscheidung hierüber beruht im wesentlichen auf tatsächlicher Würdigung und ist für das Revisionsgericht verbindlich.

V. Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, es habe das von der Beklagten vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Kuchenbuch nicht berücksichtigt, der die von der Beklagten für die Bauarbeiten zu beanspruchende Vergütung und die für die Beseitigung von Mängeln notwendigen Beträge anders bemißt als der gerichtlich bestellte Sachverständige Lange und zu dem Ergebnis kommt, daß die Beklagte noch 2.810,54 DM zu beanspruchen habe.

Die Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat zwar hinsichtlich der Höhe des Anspruchs sich auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils sowie das Gutachten Lange bezogen und sich der Begründung des Landgerichts angeschlossen. Das ist aber nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat über den Betrag des Anspruchs sorgfältig Beweis erhoben. Es hat von dem Sachverständi-

gen Lange, nachdem er sein Gutachten vom 18. August 1952 erstattet hatte, noch ein Ergänzungsgutachten (vom 6. Oktober 1952) fertigen lassen und ihn schließlich in der Verhandlung vom 5. Juni 1953 zur Erläuterung der schriftlichen Gutachten noch mündlich vernommen. Bei dieser Vernehmung ist ihm auch das Gutachten Kuchenbuch vorgehalten worden, wie sich aus der Anlage zum Sitzungsprotokoll ergibt. Bei dieser Sachlage und mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte im zweiten Rechtszuge zum Betrag des Anspruchs nichts Neues vorgetragen hat, brauchte das Berufungsgericht auf das Gutachten Kuchenbuch nicht mehr einzugehen.

VI. Das Berufungsgericht hat übersehen, daß das Landgericht der Klägerin, wie diese in der Revisionsinstanz auch einräumt, infolge eines Rechenfehlers 20,- DM zu viel zugesprochen hat.

Das Landgericht ist bei der Bemessung des Anspruchs wegen Mängelbeseitigung in zwei Punkten von der Berechnung des Sachverständigen Lange im Gutachten vom 18. August 1952 abgewichen. Es hält die Positionen 14 und 15 in voller Höhe von 2.126,40 DM und 2.000,- DM für berechtigt, während das Gutachten für Position 14 nur 675,- DM und für Position 15 überhaupt nichts zugebilligt hatte. Danach kann die Klägerin wegen der Mängel der Bauarbeiten beanspruchen:

Den vom Sachverständigen zugebilligten Betrag von	3.278,-- DM
Mehrbetrag aus Position 14 (2.126,40 DM	
./. 675,-- " =)	1.451,40 DM
Position 15	<u>2.000,-- DM</u>
	6.729,40 DM.

Das Landgericht hat statt dessen versehentlich 6.749,40 DM für die Beseitigung der Mängel eingesetzt. Die Klage muß deshalb wegen weiterer 20.- DM abgewiesen werden.

VII. Im übrigen kann die Revision aus den oben dargelegten Gründen keinen Erfolg haben.

Die Beklagte muß die gesamten Kosten der Revision nach §§ 97, 92 Abs. 2 ZPO tragen.

Glanzmann Scheffler Rietschel Erbel Meyer